



## Abrechnungsprobleme beim Kurzarbeitergeld bei Automobilverkäufern

Bei der Beantragung und vor allem Berechnung des Kurzarbeitergeldes (KUG) bereitet vor allem die Behandlung der Verkäuferprovisionen immer wieder Probleme. Insbesondere kommt es bei zwei Sachverhalten immer wieder zu folgenden Fragen:

- Sind neben dem Fixum auch die erzielten Provisionen beim Soll-Entgelt anzusetzen?
- Wie ist bei nachgelagerter Provisionsauszahlung das Ist-Entgelt zu berechnen?

Der ZDK hat sich hinsichtlich der Beantwortung der Fragen über den ZDH an die Clearingstelle beim Bundesarbeitsministerium bzw. an die Bundesagentur für Arbeit (BA) gewandt.

### 1. Regelmäßig Provisionen der Automobilverkäufer zählen zum Soll-Entgelt

#### a) Problemdarstellung

Dem ZDK wurde aus verschiedenen Regionen geschildert, dass die zuständigen Agenturen für Arbeit den Kfz-Unternehmen zum Teil bei der Berechnung des Soll-Entgelts für die vom KUG betroffenen Automobilverkäufer Probleme bereiten. Die Agenturen wollen insoweit bei dieser Berechnung nur das häufig eher niedrige Fixum des Verkäufers zugrunde legen und nicht zusätzlich auch die Provisionen für die zum Abschluss gebrachten Fahrzeugverkäufe. Deshalb hatten wir uns über den ZDH an die BA mit der Bitte um Klarstellung gewandt, dass die den Automobilverkäufern regelmäßig gezahlten Provisionen auch zur Bemessungsgrundlage für das Soll-Entgelt beim KUG zählen, weil sie sozialversicherungspflichtiges Entgelt sind. Dabei bezog sich unsere Bitte zur Klarstellung auch auf die Anwendbarkeit der 3-Monats-Durchschnittsmethode bei den Provisionen der Automobilverkäufer.

#### b) Antwort der Bundesagentur für Arbeit

Zur Berechnung des Soll-Entgelts im Falle von Provisionszahlungen für und Autoverkäufer vertritt die BA unmittelbar gegenüber dem ZDK folgende Auffassung (Zitat):

*„Ist es in **Ausnahmefällen** nicht möglich, das Soll-Entgelt mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen (z.B. bei Personen, deren Höhe des Arbeitsentgelts ausschließlich von dem Arbeitsergebnis und nicht von der Arbeitszeit abhängt), ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt maßgebend, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Arbeitsausfalls – vermindert um Entgelt für Mehrarbeit – durchschnittlich erzielt hat. Das gesamte in dem Referenzzeitraum zu berücksichtigende Arbeitsentgelt muss bei demselben Arbeitgeber erzielt worden sein. Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (ohne das Entgelt für Mehrarbeit) wird ermittelt, indem das gesamte in den 3 Kalendermonaten erzielte Arbeitsentgelt durch 3 dividiert wird. Das danach ermittelte monatliche Soll-Entgelt wird für die gesamte Dauer der*

Kurzarbeit zugrunde gelegt; etwaige Änderungen z.B. wegen eines Tarifvertrages oder bereits vereinbarter Gehaltserhöhungen können ab ihrer Wirksamkeit berücksichtigt werden.

Es folgt daraus, dass im Hinblick auf die Provisionsansprüche der Automobilverkäuferinnen und Automobilverkäufer – soweit sie der Sozialversicherungspflicht unterliegen – das Soll-Entgelt nach § 106 Abs. 4 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) über die oben beschriebenen Methode zu ermitteln ist.

Einmalzahlungen bleiben dagegen bei der Berechnung des Soll-Entgelts außer Betracht (vgl. § 106 Abs. 1 S. 4 SGB III).

Diese Berechnungsgrundlagen können auch den *Hinweisen zum Antragsverfahren Kurzarbeitergeld (Anlage 2)* entnommen werden (vgl. insbesondere Ziffer 11.2).“

### c) Schlussfolgerungen des ZDK für die Abrechnung des KUG

Die BA stellt nach Auffassung des ZDK eindeutig fest, dass das Vorgehen einiger Agenturen für Arbeit nicht rechters ist, wenn Sie nur das gezahlte Fixum für die Berechnung des Soll-Entgelts zulassen wollen. **Damit zählen die monatlichen Provisionen von Automobilverkäufern** für die zum Abschluss gebrachten Fahrzeugverkäufe **grundsätzlich zum Soll-Entgelt**, weil es sich hier um übliches sozialversicherungspflichtiges Entgelt handelt. Deshalb sind sie auch bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz anzusetzen.

Nur wenn es sich bei einer als Provision bezeichneten Vergütung des Verkäufers im Einzelfall um eine Einmalzahlung oder eine sonstige nicht der Sozialversicherungspflicht unterfallende Zahlung handelt, ist dies ausnahmsweise nicht beim Soll-Entgelt hinzuzurechnen. Diese Zahlungen sind dann für die Höhe des KUG unbeachtlich.

## **2. Nachgelagerte Provision**

### a) Problemdarstellung

Ein weiteres dem ZDK immer wieder geschildertes Problem bei der Berechnung des KUG sind die sogenannten „nachlaufenden Verkaufsprovisionen“ bei den Automobilverkäufern. Insoweit erfolgen bei der Vergütung der Verkäufer Provisionszahlungen oft erst dann, wenn die Fahrzeugauslieferung erfolgt, und nicht bereits bei Kaufvertragsabschluss (z.B. Kaufvertragsabschluss Februar, Auslieferung im April). Obwohl sich ein Verkäufer z.B. aufgrund der Untersagung des Autohandels im April mit einem Arbeitsausfall von 100 % in Kurzarbeit befindet, wäre aufgrund der nachgelagerten Provisionen in diesem Monat ein Entgeltausfall (Ansatz des Ist-Entgelts) kaum oder nur in einem geringen Umfang gegeben. Denn der Verkäufer erhält dann durch die Fahrzeugauslieferung bzw. den Abschluss der Geschäfte noch die Provisionen aus den in den Vormonaten abgeschlossenen Kaufverträgen. Der Arbeitsausfall im April führt somit erst zu einem Entgeltausfall zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. Juni), in dem sich der Verkäufer dann aber u.U. gar nicht mehr in Kurzarbeit befindet.

## b) Antwort der Bundeagentur für Arbeit

Zur Abrechnung von zeitversetzten sozialversicherungspflichtigen Provisionszahlungen hat die BA dem ZDK folgende Rückmeldung gegeben (Zitat):

*„Sofern möglich, soll bei den zeitversetzten sozialversicherungspflichtigen Provisionszahlungen die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes bei der Agentur für Arbeit erst dann erfolgen, wenn die Provisionszahlung in der korrekten Höhe dem entsprechenden Monat zugeordnet werden kann. Dies bedeutet in Ihrem Beispiel konkret: Die Provisionszahlung für den Monat März 2020 wird im Monat Mai 2020 ausgezahlt. Mit der Abrechnung im Mai 2020 wird auch der Leistungsantrag für das Kurzarbeitergeld für den Monat März 2020 für die Agentur für Arbeit erstellt und eingereicht. Hier möchte ich aber darauf hinweisen, dass die Ausschlussfrist für den Leistungsantrag zu beachten ist. Hier in unserem Beispiel muss der Leistungsantrag für den Monat März 2020 bis spätestens 30.06.2020 bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein.*

*Sollte eine Abrechnung des Kurzarbeitergeldes und die Antragstellung bei der Agentur für Arbeit mit den tatsächlichen sozialversicherungspflichtigen Provisionszahlungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist möglich sein, dann erfolgt eine vorläufige Abrechnung und Antragstellung bei der Agentur für Arbeit innerhalb der Ausschlussfrist. Im Nachgang muss jedoch dann eine Korrektur der Lohnabrechnung sowie des Leistungsantrags für das Kurzarbeitergeld für den entsprechenden Monat erstellt und bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden. Beispiel: Für den März 2020 wird eine vorläufige Lohnabrechnung erstellt und der Leistungsantrag für das Kurzarbeitergeld wird mit vorläufigen Daten bei der Agentur für Arbeit eingereicht. Im Monat Mai 2020 erfolgt dann die korrekte Auszahlung der Provision für den Monat März 2020. Somit erfolgt im Mai 2020 eine Korrekturabrechnung für das Kurzarbeitergeld für den Monat März 2020 (inkl. Korrekturleistungsantrag für die Agentur für Arbeit).*

*Beim Soll-Entgelt ist dagegen eine zeitverzögerte Provisionsabrechnung ohne Belang. Hier ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten drei **abgerechneten** Kalendermonaten vor Beginn des Arbeitsausfalls –vermindert um Entgelt für Mehrarbeit – durchschnittlich erzielt hat.“*

## c) Schlussfolgerungen des ZDK für die Abrechnung des KUG

Aus der Antwort der BA lassen sich nach Auffassung des ZDK für die nachgelagert ausgezahlten Provisionen der Automobilverkäufer folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Die BA erkennt an, dass die Auszahlung nachgelagerter Provisionen nicht zur Erhöhung des Ist-Entgelts im Monat der KUG-Abrechnung führt.
- Für die **Abrechnung des KUG bei** Automobilverkäufern mit **nachgelagert ausgezahlten Provisionen** gibt es nach unserer Auslegung der BA-Antwort **zwei Alternativen**:

- **Abwarten mit der KUG-Abrechnung** bis die Provisionen tatsächlich ausgezahlt werden. Bei den zeitversetzten sozialversicherungspflichtigen Provisionszahlungen erfolgt dann die Abrechnung des KUG bei der Arbeitsagentur erst dann, wenn die Provisionszahlung in der korrekten Höhe dem entsprechenden Monat auch zugeordnet werden kann (**Achtung:** 3-Monatsfrist beachten).
  - **Vorläufige Abrechnung des KUG mit nachträglicher Korrektur** des Leistungsantrags. Insoweit erfolgt zunächst eine vorläufige KUG-Antragstellung und –Abrechnung für den Monat der Kurzarbeit (z.B. März) bei der Arbeitsagentur innerhalb der Ausschlussfrist. Wenn dann die korrekte Auszahlung und Abrechnung der Provisionen für den Monat der Kurzarbeit erfolgt (z.B. Mai), ist dann im Nachgang aber noch eine Korrektur der Lohnabrechnung für den entsprechenden Monat vorzunehmen sowie ein korrigierter KUG-Leistungsantrags bei der Arbeitsagentur einzureichen.
- **Wichtig** ist, dass die **Ausschlussfrist von 3 Monaten** für den KUG-Leistungsantrag unbedingt **eingehalten** wird.
- Es ist nach Auffassung des ZDK erkennbar, dass die BA den Kfz-Betrieben bei der KUG-Abrechnung von Provisionen entgegenkommen will. Dennoch müssen die Kfz-Unternehmen bei der Wahl der Abrechnung des KUG für Automobilverkäufer einen **Nachteil** in Kauf nehmen:
- **Entweder** erfolgt die **KUG-Abrechnung** bei der Arbeitsagentur **erst bei tatsächlicher** und korrekter **Auszahlung der** jeweiligen **Provisionen** an den Verkäufer ab. Dies **geht aber zu Lasten der Liquidität**.

Entscheidet man sich für die Schonung der Liquidität und führt zunächst eine **vorläufige KUG-Abrechnung** durch, **dann** muss man aber **nachträgliche Verwaltungskosten** für die Einreichung des korrigierten KUG-Leistungsantrags in Kauf nehmen.